

IATA Gefahrgutvorschriften

67. Ausgabe (Deutsch)

ADDENDUM

Bekannt gegeben am 01. Januar 2026

Die Benutzer der IATA Gefahrgutvorschriften werden gebeten, die folgenden Ergänzungen und Korrekturen zur 67. Ausgabe zu beachten, die ab dem 1. Januar 2026 gelten.

Wenn zutreffend, wurden Änderungen oder Ergänzungen am bestehenden Text markiert (in Gelb – PDF bzw. in Grau – Ausdruck), um die Änderungen bzw. Ergänzungen besser kenntlich zu machen.

Abschnitt 1

1.2.7.1 ist wie folgt zu ändern:

1.2.7 Freistellungen

1.2.7.1 Für die folgenden in einem Luftfahrzeug beförderten gefährlichen Güter gelten die Bedingungen dieser Vorschriften nicht. Außer, dass Informationen....

(i) Datenlogger und Frachtortungsgeräte mit eingebauten Lithiumbatterien, die an Versandstücken, Umverpackungen oder Ladeeinheiten angebracht oder in diese gelegt wurden, unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Vorschriften, unter der Voraussetzung, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1....

.....

Anmerkung:

*Diese Ausanahme gilt nicht, wenn die Datenlogger oder Frachtortungsgeräte als Sendung, in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 967 **oder** 970~~oder~~, zur Beförderung übergeben werden.*

Abschnitt 2

Überarbeiten Sie die Nummerierung der Unterabschnitte:

2.3.3.2 Ersatz-Lithium-Batterien

ABWEICHUNGEN DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN: AR-02 BA-05 BI-04 CA-14 EI-05 G3-08 I2-05 IB-05 LS-02 RO-12

2.3.3.2.1 Ersatz-Lithium-Batterien, einschließlich Gegenstände, die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten, deren Hauptzweck das Versorgen eines anderen Gerätes mit Strom ist, z. B. Powerbanks, sind im Handgepäck wie folgt erlaubt:

a) Höchstens **2 Lithium-Ionen-Batterien**, einschließlich Powerbanks, mit einer Nennenergie in Wattstunden von **mehr als 100 Wh aber höchstens 160 Wh** oder Lithium-Metall-Batterien mit einem Lithiumgehalt von **mehr als 2 g aber höchstens 8 g** dürfen mitgeführt werden....

2.3.3.2.2 Ersatz-Lithium-Batterien, einschließlich Powerbanks, sind zur Beförderung im aufgegebenen Gepäck verboten.

2.3.3.2.3 Ersatz-Batterien, einschließlich Powerbanks, sollten:

a) während der gesamten Flugphase nicht über die Sitz-/ Bordstromversorgung aufgeladen werden;
....

Nachstehende Abweichungen der Luftfahrtunternehmen sind wie folgt zu ändern:

EX-09 Selbstbalancierende Fahrzeuge (UN 3556 und UN 3557) sind als Fracht auf Passagierflugzeugen verboten. Diese kleinen mit Lithium-Batterien betriebenen Fahrzeuge sind ebenfalls als Handgepäck oder als aufgegebenes Gepäck verboten. Dieses Verbot gilt unter anderem für elektrische Eindräder („air wheels“), elektrische Eindräder („solo wheels“), elektrische Balancier-Räder („balance wheels“) und selbstbalancierende elektrische Rollbretter („hoverboards“). Es sei denn, dass das Fahrzeug ohne Batterien befördert wird oder dem Passagier als Mobilitätshilfe dient.

PR-01 Nur die folgenden gefährlichen Güter der Klasse 1 — Explosive Stoffe, Unterklasse 1.4S sind für die Beförderung im Luftverkehr mit Philippine Airlines zugelassen (**siehe Verpackungsanweisungen [] nach jedem Stoff aufgeführt**):

UN-Nummer — Beschreibung

- **UN 0012** — Patronen für Waffen, mit inertem Geschoss [130]
- **UN 0012** — Patronen für Handfeuerwaffen [130]
- **UN 0014** — Patronen für Waffen, Manöver [130]
- **UN 0014** — Patronen für Werkzeuge, ohne Geschoss [130]
- **UN 0014** — Patronen für Handfeuerwaffen, Manöver [130]
- **UN 0044** — Anzündhütchen [133]
- **UN 0055** — Treibladungshülsen, leer, mit Treibladungsanzünder [136]
- **UN 0405** — Patronen, Signal [135]
- **UN 0456** — Sprengkapseln, elektrisch [131]

Abschnitt 4

Ändern Sie das Verzeichnis der Gefährlichen Güter (Unterabschnitt 4.2)

Füge Sie die unten aufgeführten Einträge dem Verzeichnis der Gefährlichen Güter hinzu:

UN/ID Nr.	Richtige Versand- bezeichnung/ Beschreibung	Klasse oder Unterkl. (Neb. Gef.)	Gefahren- kennzeichen	Verp. Gr.	EQ	Passagier- und Frachtflugzeug				Nur mit Frachtflugzeug		Son- der- best. siehe 4.4	ERG Code
						Begr. Menge		VA	Max Nettomenge pro/Ver- sandstück	VA	Max Netto- menge pro/Ver- sandstück		
						VA	Max Netto- menge pro/Ver- sand- stück						
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
3166	Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit hybrid	9	Versch.gef. Güter		E0	verboten		950	frei	950	frei	A70 A87 A118 A120 A154 A214	9L
3166	Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas hybrid	9	Versch.gef. Güter		E0	verboten		verboten		951	frei	A70 A87 A118 A120 A154 A214	9L

UN/ID Nr.	Richtige Versand- bezeichnung/ Beschreibung	Klasse oder Unterkl. (Neb. Gef.)	Gefahren- kennzeichen	Verp. Gr.	EQ	Passagier- und Frachtflugzeug				Nur mit Frachtflugzeug		Son- der- best. siehe 4.4	ERG Code	
						Begr. Menge		VA	Max Netto- menge pro/Ver- sand- stück	Max Nettomenge pro/Ver- sandstück	VA			Max Netto- menge pro/Ver- sandstück
						VA	Max Netto- menge pro/Ver- sand- stück							
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	
0030	Sprengkapseln, elektrisch † für Sprengungen	1.1B				verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten		1L	
0255	Sprengkapseln, elektrisch † für Sprengungen	1.4B	Explosiv 1.4		E0	verboten	verboten	verboten	verboten	131	75 kg	A802	1L	
0456	Sprengkapseln, elektrisch † für Sprengungen	1.4S	Explosiv 1.4		E0	verboten		131	25 kg	131	100 kg	A165 A802	3L	

Geänderte Sonderbestimmungen (Unterabschnitt 4.4)

Ändern Sie die Sonderbestimmung A116 wie folgt:

A116 Ein Sauerstoffgenerator, chemisch, der einen Auslösemechanismus mit explosivem Stoff enthält, darf nur unter dieser Eintragung befördert werden, wenn in Übereinstimmung 3.1.1.1(b) dieser Vorschriften, von Klasse 1 ausgeschlossen.

A226 Absichtlich freigelassen. (399) Für Gegenstände, die die Definition von Sprengkapsel, elektronisch, wie beschrieben in Anhang A – Spezialwörterbuch erfüllen und die der UN 0511, UN 0512 und UN 0513 zugeordnet sind, dürfen die Eintragungen für Sprengkapsel, elektronisch (UN 0030, UN 0255 und UN 0456) bis zum 30. Juni 2025 weiter verwendet werden.

Abschnitt 7

Ändern Sie Unterabschnitt 7.1.5.5.2 wie folgt:

7.1.5.5.2 Die Batterie-Markierung muss folgendes enthalten:

(a) die entsprechende UN-Nummer mit den vorangestellten Buchstaben „UN“, wie im Folgenden beschrieben:

1. „UN 3090“ für Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien;

2. „UN 3480“ für Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien;

~~für Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien~~

... passen Sie die Nummerierung der weiteren Einträge an.

Abschnitt 8

Ändern Sie den folgenden Unterabschnitt:

8.1.6.9.4 Vierte Unterteilung — Genehmigungen (Authorizations)

Schritt 9. Sofern zutreffend, ist Folgendes einzutragen:

....

(g) der folgende Hinweis muss in die Versendererklärung aufgenommen werden, wenn ein Stoff nach 3.0.1.7 klassifiziert wurde: „Classified in accordance with 3.0.1.7 of the DGR“. Eine Kopie der Genehmigung muss die Sendung begleiten und die Genehmigungsnummer muss in die Versendererklärung eingetragen sein.

8.2.3 Versendererklärung nicht erforderlich

...

Sofern für die gefährlichen Güter keine Versendererklärung erforderlich ist, müssen, in dem Feld „Nature and Quantity of Goods“ (Art und Menge der Güter) des Luftfrachtbriefs oder an einer geeigneten Stelle in einer alternativen Beförderungsdokumentation, die folgenden Angaben gemacht werden:

- UN- oder ID-Nummer (Für magnetisierte Stoffe und Gegenstände nicht erforderlich);
- Richtige Versandbezeichnung;
- Anzahl der Versandstücke (Es sei denn, sie sind die einzigen Versandstücke innerhalb dieser Sendung);
- Nettomenge pro Versandstück, (Nur erforderlich bei UN 1845); oder
- weitere vorgeschriebene Erklärungen, gemäß dieser Vorschriften (z.B. in Teil II der Verpackungsanweisung 966 etc.).

Abschnitt 9

Ändern Sie Tabelle 9.1.A wie gezeigt:

Tabelle 9.1.A
Zusammenfassung anwendbarer Annahme-Verfahren (9.1.3.3)

Batterie-Markierung (7.1.5.5)							
Eintrag im Luftfrachtbrief, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird (8.2.3, 8.2.5 oder anwendbare VA)							
Bestimmung zur Mitteilung an den Luftfahrzeugführer (NOTOC) 9.5.1.1							
Identifizierung von Ladeeinheiten - ULD (9.3.8)							
IATA Versendererklärung für gefährliche Güter (8.1)							
Formale Annahme und Annahme-Kontrollliste (9.1.2 & 9.1.3)							
UN-Nr.	Richtige Versandbezeichnung und/oder Beschreibung						
...							
UN 3552	Natrium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt mit einem organischen Elektrolyt, in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisung 977	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA ¹	JA

Abschnitt H

Ändern Sie das Verzeichnis der Gefährlichen Güter (Unterabschnitt H.4.2)

Fügen Sie die unten aufgeführten Einträge dem Verzeichnis der Gefährlichen Güter hinzu:

UN/ID Nr.	Richtige Versand- bezeichnung/ Beschreibung	Klasse oder Unterkl. (Neb. Gef.)	Gefahren- kennzeichen	Verp. Gr.	EQ	Passagier- und Frachtflugzeug				Nur mit Frachtflugzeug		Son- der- best. siehe 4.4	ERG Code
						Begr. Menge		VA	Max Nettomenge pro/Ver- sandstück	VA	Max Nettomenge pro/Ver- sandstück		
						VA	Max Netto- menge pro/Ver- sand- stück						
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
1041	Ethylenoxid und Kohlendioxid, Gemisch mit mehr als 9% aber höchstens 87% Ethylenoxid	2.1 (8)	Entzündb. Flücht. Gas & Giftig & Ätzend		E0	verboten		verboten		200	5 kg	A1	10L
3552	Natrium-Ionen- Batterien in Ausrüstungen mit einem organischen Elektrolyt	9	Verschiedene Lithium-Batt oder Natrium-Ionen-Batt		E0	verboten		978	5 kg	977978	35 kg	A70 A87 A118 A120 A154 A214	9L